Felix Lütkebomk Dalmerweg 7 59269 Beckum

STADT BECKUM 0 6. April 2009

Beckum den 06.04.2009

2009 (h 21.04)

Stadt Beckum Z.Hd. Frau Mechthild Cappenberg

59269 Beckum

Eintragung als Kulturtragender Verein der Stadt Beckum

Sehr geehrte Frau Cappenberg,

wie mit Ihnen bereits besprochen, möchten wir (der Phönix-Open-Air e.V., Beckum) uns als kulturtragender Verein der Stadt Beckum eintragen lassen.

Die Ziele unseres Vereines sind es zum Einen die Musik, durch Konzerte, Workshops, Musikgruppengründungen etc., in Beckum für jegliche Generation interessanter zu machen und zum Anderen ein jährliches Phönix Open Air zu veranstalten.

Da ein solches Angebot noch nicht vorhanden ist, möchten wir diese Lücke schließen und so die Musikkultur der Stadt Beckum fördern.

Wir würden wir uns sehr freuen, wenn die Stadt Beckum uns die erforderlichen Leistungen des Bauhofs zur Erschließung des Phönix-Parks finanzieren würde.

Über eine Rückmeldung wären wir sehr dankbar.

Mit freundlichen Grüßen

Felix Lütkebomk

Fliffeld

Phönix-Open-Air e.V.

Anlage:

Satzung Gründungsprotokoll Bescheinigung über die Gemeinnützigkeit Auszug aus dem Vereinsregister

Satzung des Vereins

Phönix Open Air e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Verein Phönix Open Air "

Der Verein soll in das Vereinsregister, beim Amtsgericht Beckum eingetragen werden; nach der Eintragung lautet der Name des Vereins:

Phönix Open Air.eV.

- 2. Der Verein hat seinen Sitz in Beckum
- 3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung der Musikkultur in Beckum und Umgebung. Die Durchführung von regelmäßigen Konzertveranstaltungen und einem jährlichen Open Air Festival, sowie die Fort- und Weiterbildung von musikalischen Fähigkeiten. Darüber hinaus führt der Verein zum Zwecke der Völkerverständigung nationale und internationale Begegnungen bei den oben genannten Musikveranstaltungen durch.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (AO 1977). Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 3. Mitglieder des Vereins erhalten aus den Mitteln des Vereins keine Zuwendungen und haben bei ihrem Ausscheiden aus dem Verein oder bei Auflösung des Vereins keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen.

§ 4 Mitgliedschaft

- 1. Die Mitglieder sind zur Förderung der Vereinszwecke verpflichtet. Sie zahlen einen Mitgliedsbeitrag, in Form von Geldbeiträgen. Diese Geldbeiträge werden jährlich gezahlt.
- 2. Die Mitgliedschaft wird durch Beitrittserklärung und Beschluss der Mitgliederversammlung über den Beitritt begründet. Die Mitgliedschaft endet durch Kündigung, Ausschluss oder Tod des Mitglieds.
- 3. Der Austritt aus dem Verein ist in Schriftform an den Vorstand zu richten. Er ist jederzeit, mit der Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten möglich. Bereits gezahlte Beiträge für Zeiträume nach dem Austritt werden nicht erstattet. Säumige Mitglieder können nach Mahnung und einer zweimonatlichen Frist vom Vorstand aus dem verein ausgeschlossen werden.

§ 5 Organe des Vereins

- 1. die Mitgliederversammlung
- 2. der Vorstand
- 3. die Rechnungsprüfer

§ 6 Mitgliederversammlung

1. die Mitgliederversammlung ist oberstes Beschlussorgan des Vereins.

Ihr sind insbesondere vorbehalten:

- a) Entscheidungen über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern
- b) Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- c) Wahl des Vorstandes
- d) Bestellung besonderer Vertreter
- e) Abschluss von endgeldlichen Verträgen zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern, wobei das Mitglied, welches Vertragspartei ist, kein Stimmrecht hat.
- f) Wahl von zwei Rechnungsprüfern
- g) Beschlussfassung über die Jahresplanung
- h) Beschlussfassung über den Haushalt
- i) Entgegennahme des Jahresberichtes
- j) Entgegennahme des Jahresabschlusses sowie des Berichts der Rechnungsprüfer
- k) Entlastung des Vorstandes
- I) Die Beschlussfassung über die Höhe des Mitgliedsbeitrages
- m) Beschlussfassung über die Auflösung des Verein

- 2. Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Geschäftsjahr vom Vereinvorsitzenden oder bei dessen Verhinderung von einem seiner Stellvertreter schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von vier Wochen einberufen. Darüber hinaus ist eine Mitgliederversammlung innerhalb von vier Wochen oder einer kürzeren Frist einzuberufen, wenn dies vom Vorstand oder mindestens von zwei Mitgliedern des Vereins unter Angebe der Gründe und des Zwecks verlangt wird.
- 3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter geleitet. Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens 6 stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Wird Beschlussunfähigkeit festgestellt, so ist unverzüglich eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die in jedem Falle beschlussfähig ist.
- 4. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmenübertragung ist nicht zulässig. Nicht erschienene Mitglieder können ihre Zustimmung zu bestimmten Punkten der Tagesordnung in schriftlicher Form erklären.
- 5. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorstandsvorsitzenden. Änderungen der Satzung bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen.
- 6. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einer Niederschrift festgehalten, die vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll soll den Mitgliedern des Vereins innerhalb von zwei Wochen nach der Mitgliederversammlung vorliegen.

§ 7 Vorstand

- 1. Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden und zwei stellvertretenden Vorsitzenden.
- 2. Die Wahl eines jeden Mitglieds des Vorstandes erfolgt aus dem Kreise der Mitglieder, einzeln in getrennten Wahlgängen, jeweils mit einfacher Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Die Wahl gilt grundsätzlich für zwei Jahre; die Gewählten bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist unbeschränkt möglich. Die vorzeitige Abwahl eines Vorstandsmitgliedes ist nur möglich, wenn in demselben Wahlgang ein Mitglied gewählt wird, dass an die Stelle des abgewählten Vorstandsmitglieds tritt; dieser Beschluss der Mitgliederversammlung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Personen.
- 3. Der Vorstand entscheidet zwischen den Mitgliederversammlungen über die den Verein betreffenden Belange, soweit diese nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Der Vorstand erstattet der Mitgliederversammlung zum 30. April jeden Jahres den Geschäftsbericht für das vorangegangene Jahr.

- 4. Der Vorstand hat die Möglichkeit, für besondere Aufgaben, Personen in beschließende Ausschüsse zu bestellen.
- 5. Der Vorstand kann zur Erfüllung seiner Aufgaben, Beiräte berufen.

§ 8 Geschäftsführung und Vertretung

1. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich und hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Die Mitgliederversammlung kann einzelnen Vorstandsmitgliedern Alleinvertretungsbefugnis erteilen.

Darüber hinaus kann die Mitgliederversammlung über alles, den Verein betreffende Belange, entscheiden.

2. Die Mitgliederversammlung kann die Leitung des gewöhnlichen Geschäftsbetriebes des Vereins einem Vorstandsmitglied übertragen.

§ 9 Auflösung des Vereins

- 1. Der Verein kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung und mit Dreiviertelmehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder aufgelöst werden.
- 2. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen der Satzung über die Verwendung des vorhandenen Vermögens; dieses darf nur für Zwecke der Musikförderung an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder an eine steuerbegünstigte Körperschaft gegeben werden.
- 3. Entscheidet die Mitgliederversammlung nicht über die Empfänger des verbleibenden Vermögens, so fällt dieses an die für die Musikförderung zuständigen Behörde der Stadt Beckum, mit der Auflage, es für einen den Aufgaben des Vereins vergleichbaren Zweck zu verwenden.

Während der Verfassung des Protokolls waren 10 Personen (bzw. Mitglieder) anwesend.

Die Sitzung wurde im "Alten E-Werk" in Beckum um 20:00 eingeleitet und dauerte bis 22:00 Uhr an.

Die Versammlung wurde von Felix Lütkebomk geführt und von Michael Hogrebe protokolliert.

TOP1:

Festlegung der Satzung

Das Hauptaugenmerk der Sitzung lag natürlich auf der Satzung. Als Grundlage hierfür nahmen wir eine schon vorgefertigte Version um eine Diskussionsgrundlage zu haben.

Nachdem wir die für uns besonders wichtigen Satzungspunkte wie beispielsweise den gemeinnützigen Zweck des Vereins, den Willen mehrere Konzerte zu veranstalten und ein Festival in Beckum zu etablieren geeinigt haben, wurde die Satzung von allen Mitgliedern einstimmig akzeptiert und verabschiedet.

TOP2:

Wahl des Vorstandes und sonstiger Organe:

Vorsitzender: Felix Lütkebomk (Einstimmig) 27.08.1986, Stadent, Bealconn Stellvertreter: Patrick Busch (Einstimmig) 5.08.1986, Azubi, Vadeslah Kassenwart: Miriam Funk (Einstimmig) 16.08.1987, Student, Beikann

Kassenprüfer: Markus Horstmann (Einstimmig) Kassenprüfer: Andreas Nottebaum (Einstimmig)

Unterschriften der Teilnehmer:

Felix Lütkebomk

Patrick Busch

/lickae∕ Hogrebe

Miriam Funk

Markus Horstmann

Andreas Nottebaum

Holder Honne

Lena Muckermann

Nino Diochizzi

Christian Hegner

Finanzamt Beckum	·	Ort, Datum	000
Steuernummer	* Pat On Library	59269 Beckum, Jo .03.2	:009
304/5868/ OY34	Bei Rückfragen bitte angeben	Paterweg 25	
Finanzverwaltung NRW 59267 Beckum	_		
Herrn			
Felix Lütkebomk			
Dalmerweg 7		Auskunft erteilt	· · · · · ·
59269 Beckum		Frau Rawe - Lukas	
		Telefon 02521 25 - 2330	Zimmer 120
		Vorläufige Bes	cheinigung
			, s
		Zutreffe	ndes ist ⊠ angekreuzt
Α.			
☐ Die obengenannte Körperschaft	Die Körperschaft		
(Bezeichnung der Körperschaft)	Die Körperschaft		
Phönix Open Air e.V.	•		* *
		•	¥
Zwecken im Sinne der §§ 51 ff. AO und get gungen und Vermögensmassen.	hört zu den in § 5 Abs. 1		
Zwecken im Sinne der §§ 51 ff. AO und gel	hört zu den in § 5 Abs. 1 n und wird zur Beurfeilung	g der Abziehbarkeit von Zuwendung	en im Sinne von 8
Zwecken im Sinne der §§ 51 ff. AO und get gungen und Vermögensmassen. Die vorläufige Bescheinigung ist widerruflich EStG, § 9 Abs. 1 Nr. 2 KStG und § 9 Nr. 5 G sobald ein Steuerbescheid oder Freistellungs Die Bescheinigung gilt	hört zu den in § 5 Abs. 1 n und wird zur Beurfeilung ewStG beim Zuwendender sbescheid für die bezeichne	g der Abziehbarkeit von Zuwendung	en im Sinne von 8
Zwecken im Sinne der §§ 51 ff. AO und get gungen und Vermögensmassen. Die vorläufige Bescheinigung ist widerruflich EStG, § 9 Abs. 1 Nr. 2 KStG und § 9 Nr. 5 G sobald ein Steuerbescheid oder Freistellungs Die Bescheinigung gilt Iangstens 18 Monate vom Ausstellungsda	hört zu den in § 5 Abs. 1 n und wird zur Beurfeilung iewStG beim Zuwendender sbescheid für die bezeichne atum ab gerechnet.	g der Abziehbarkeit von Zuwendung	en im Sinne von 8
Zwecken im Sinne der §§ 51 ff. AO und get gungen und Vermögensmassen. Die vorläufige Bescheinigung ist widerruflich EStG, § 9 Abs. 1 Nr. 2 KStG und § 9 Nr. 5 G sobald ein Steuerbescheid oder Freistellungs Die Bescheinigung gilt	hört zu den in § 5 Abs. 1 n und wird zur Beurfeilung ewStG beim Zuwendender sbescheid für die bezeichne	g der Abziehbarkeit von Zuwendung	en im Sinne von 8
Zwecken im Sinne der §§ 51 ff. AO und get gungen und Vermögensmassen. Die vorläufige Bescheinigung ist widerruflich EStG, § 9 Abs. 1 Nr. 2 KStG und § 9 Nr. 5 G sobald ein Steuerbescheid oder Freistellungs Die Bescheinigung gilt Iangstens 18 Monate vom Ausstellungsda	hört zu den in § 5 Abs. 1 n und wird zur Beurfeilung iewStG beim Zuwendender sbescheid für die bezeichne atum ab gerechnet.	g der Abziehbarkeit von Zuwendung	en im Sinne von 8
Zwecken im Sinne der §§ 51 ff. AO und get gungen und Vermögensmassen. Die vorläufige Bescheinigung ist widerruflich EStG, § 9 Abs. 1 Nr. 2 KStG und § 9 Nr. 5 Grobald ein Steuerbescheid oder Freistellungs Die Bescheinigung gilt Iängstens 18 Monate vom Ausstellungsdaten vom	hört zu den in § 5 Abs. 1 n und wird zur Beurfeilung ewStG beim Zuwendender sbescheid für die bezeichne atum ab gerechnet. bis längstens	g der Abziehbarkeit von Zuwendung	en im Sinne von 8
Zwecken im Sinne der §§ 51 ff. AO und get gungen und Vermögensmassen. Die vorläufige Bescheinigung ist widerruflich EStG, § 9 Abs. 1 Nr. 2 KStG und § 9 Nr. 5 Grobald ein Steuerbescheid oder Freistellungs Die Bescheinigung gilt Iängstens 18 Monate vom Ausstellungsdat vom	hört zu den in § 5 Abs. 1 n und wird zur Beurfeilung ewStG beim Zuwendender ebescheid für die bezeichne atum ab gerechnet. bis längstens g zufließen, reicht für die A	g der Abziehbarkeit von Zuwendung n erteilt. Abgesehen vom Widerruf von ete Körperschaft ergangen ist.	en im Sinne von § erliert sie ihre Gültigk
Zwecken im Sinne der §§ 51 ff. AO und get gungen und Vermögensmassen. Die vorläufige Bescheinigung ist widerruflich EStG, § 9 Abs. 1 Nr. 2 KStG und § 9 Nr. 5 Grobald ein Steuerbescheid oder Freistellungs Die Bescheinigung gilt Iangstens 18 Monate vom Ausstellungsdate vom Wom Hinweis zum Kapitalertragsteuerabzug Bei Kapitalerträgen, die bis zum 31.12.2010 Abs. 4 und 7 EStG die Vorlage dieser Besche aus. Für die Erstattung von Kapitalertragsteuerabzugsteus.	hört zu den in § 5 Abs. 1 n und wird zur Beurfeilung ewStG beim Zuwendender ebescheid für die bezeichne atum ab gerechnet. bis längstens g zufließen, reicht für die A	g der Abziehbarkeit von Zuwendung n erteilt. Abgesehen vom Widerruf von ete Körperschaft ergangen ist.	en im Sinne von § erliert sie ihre Gültigk
Zwecken im Sinne der §§ 51 ff. AO und get gungen und Vermögensmassen. Die vorläufige Bescheinigung ist widerruflich EStG, § 9 Abs. 1 Nr. 2 KStG und § 9 Nr. 5 Green sobald ein Steuerbescheid oder Freistellungs Die Bescheinigung gilt I ängstens 18 Monate vom Ausstellungsdate vom Vom Hinweis zum Kapitalertragsteuerabzug Bei Kapitalerträgen, die bis zum 31.12.2010 Abs. 4 und 7 EStG die Vorlage dieser Besche aus. Für die Erstattung von Kapitalertragsteur NV-Bescheinigung erforderlich.	hört zu den in § 5 Abs. 1 n und wird zur Beurfeilung ewStG beim Zuwendender ebescheid für die bezeichne atum ab gerechnet. bis längstens g zufließen, reicht für die A	g der Abziehbarkeit von Zuwendung n erteilt. Abgesehen vom Widerruf von ete Körperschaft ergangen ist.	en im Sinne von § erliert sie ihre Gültigk
Zwecken im Sinne der §§ 51 ff. AO und get gungen und Vermögensmassen. Die vorläufige Bescheinigung ist widerruflich EStG, § 9 Abs. 1 Nr. 2 KStG und § 9 Nr. 5 Green sobald ein Steuerbescheid oder Freistellungs Die Bescheinigung gilt Iängstens 18 Monate vom Ausstellungsdate vom werden vom Ausstellungsdate vom Vermögen vom Vermögen die bis zum 31.12.2010 Abs. 4 und 7 EStG die Vorlage dieser Besche aus. Für die Erstattung von Kapitalertragsteur NV-Bescheinigung erforderlich.	hört zu den in § 5 Abs. 1 n und wird zur Beurfeilung ewStG beim Zuwendender sbescheid für die bezeichne atum ab gerechnet.	g der Abziehbarkeit von Zuwendung n erteilt. Abgesehen vom Widerruf vo ete Körperschaft ergangen ist. Abstandnahme vom Kapitalertragste ung einer amtlich beglaubigten Kopit lanträgen durch das Bundeszentrala	en im Sinne von § erliert sie ihre Gültigk euerabzug nach § 4 e dieser Bescheinigu imt für Steuern ist e
Zwecken im Sinne der §§ 51 ff. AO und get gungen und Vermögensmassen. Die vorläufige Bescheinigung ist widerruflich EStG, § 9 Abs. 1 Nr. 2 KStG und § 9 Nr. 5 Gr sobald ein Steuerbescheid oder Freistellungs Die Bescheinigung gilt Iangstens 18 Monate vom Ausstellungsdate vom vom Ausstellungsdate vom Vermögen vom Vermögen vom Stagitalerträgen, die bis zum 31.12.2010 Abs. 4 und 7 EStG die Vorlage dieser Besche aus. Für die Erstattung von Kapitalertragsteue NV-Bescheinigung erforderlich.	hört zu den in § 5 Abs. 1 n und wird zur Beurfeilung lewStG beim Zuwendender sbescheid für die bezeichne atum ab gerechnet. bis längstens g 2 zufließen, reicht für die zeinigung oder die Überlassier auf Grund von Sammel	g der Abziehbarkeit von Zuwendung n erteilt. Abgesehen vom Widerruf von ete Körperschaft ergangen ist. Abstandnahme vom Kapitalertragste ung einer amtlich beglaubigten Kopie lanträgen durch das Bundeszentrala	en im Sinne von § erliert sie ihre Gültigk euerabzug nach § 4 e dieser Bescheinigu mt für Steuern ist e
Zwecken im Sinne der §§ 51 ff. AO und get gungen und Vermögensmassen. Die vorläufige Bescheinigung ist widerruflich EStG, § 9 Abs. 1 Nr. 2 KStG und § 9 Nr. 5 Gresobald ein Steuerbescheid oder Freistellungs Die Bescheinigung gilt Iängstens 18 Monate vom Ausstellungsdate word vom Ausstellungsdate vo	hört zu den in § 5 Abs. 1 n und wird zur Beurfeilung ewStG beim Zuwendender sbescheid für die bezeichne atum ab gerechnet.	ader Abziehbarkeit von Zuwendung nerteilt. Abgesehen vom Widerruf ver ete Körperschaft ergangen ist. Abstandnahme vom Kapitalertragste ung einer amtlich beglaubigten Kopie lanträgen durch das Bundeszentrala endgültige Entscheidung dar. Über of jeweils im Rahmen der Veranlagung ausgesprochen werden kann, wenn sführung den oben bezeichneten Zullungen der Einnahmen und Ausgang der Rücklagen) den Nachweis Erfüllung der setzenbegünstieten Zu	en im Sinne von § erliert sie ihre Gültigk euerabzug nach § 4 e dieser Bescheinigumt für Steuern ist e die Befreiung nach d entschieden. die Körperschaft nie vecken dient. Die K ben, Tätigkeitsberic
Zwecken im Sinne der §§ 51 ff. AO und get gungen und Vermögensmassen. Die vorläufige Bescheinigung ist widerruflich EStG, § 9 Abs. 1 Nr. 2 KStG und § 9 Nr. 5 Greichte Scheinigung gilt Sescheinigung gilt Iangstens 18 Monate vom Ausstellungsda vom vom Vermögensüberscheinigung die Steuerabzug Bei Kapitalerträgen, die bis zum 31.12.2010 Abs. 4 und 7 EStG die Vorlage dieser Besche aus. Für die Erstattung von Kapitalertragsteue NV-Bescheinigung erforderlich. Hinweise Für die Besteuerung der Körperschaft stellt die inzelnen Steuergesetzen wird nach Ablauf der Swird schon jetzt darauf hingewiesen, dass aur nach der Satzung, sondern auch nach ihr berschaft hat deshalb durch ordnungsmäßige fermögensübersicht mit Nachweisen über darsächliche Geschäftsführung auf die ausschlunforderung sind Steuererklärungen mit den ein jedem Falle ist die Körperschaft insoweit sweckbetrieb darstellt. Soweit Körnerschaftste weckbetrieb darstellt.	hört zu den in § 5 Abs. 1 n und wird zur Beurfeilung ewStG beim Zuwendender sbescheid für die bezeichne atum ab gerechnet. bis längstens g 2 zufließen, reicht für die A binigung oder die Überlassier auf Grund von Sammel es Veranlagungszeitraums eine Steuerbefreiung nur rer tatsächlichen Geschäfte e Aufzeichnungen (Aufste bie Bildung und Entwicklu ließliche und unmittelbare intsprechenden Unterlagen steuerpflichtig, as sie eine	ader Abziehbarkeit von Zuwendung nerteilt. Abgesehen vom Widerruf ver ete Körperschaft ergangen ist. Abstandnahme vom Kapitalertragste ung einer amtlich beglaubigten Kopie lanträgen durch das Bundeszentrala endgültige Entscheidung dar. Über of jeweils im Rahmen der Veranlagung ausgesprochen werden kann, wenn sführung den oben bezeichneten Zullungen der Einnahmen und Ausgaling der Rücklagen) den Nachweis Erfüllung der steuerbegünstigten Zun vorzulegen.	en im Sinne von § erliert sie ihre Gülfigk die Befreiung nach d gentschieden. die Körperschaft nie vecken dient. Die K ben, Tätigkeitsberic zu führen, dass ih vecke gerichtet ist. A
Zwecken im Sinne der §§ 51 ff. AO und get gungen und Vermögensmassen. Die vorläufige Bescheinigung ist widerruflich EStG, § 9 Abs. 1 Nr. 2 KStG und § 9 Nr. 5 Gresobald ein Steuerbescheid oder Freistellungs Die Bescheinigung gilt Iängstens 18 Monate vom Ausstellungsdate Index vom Ausstellungsdate Index vom Ausstellungsdate Index vom Index vom Ausstellungsdate Index vom Index vom Ausstellungsdate Index vom Index	hört zu den in § 5 Abs. 1 n und wird zur Beurfeilung lewStG beim Zuwendender sbescheid für die bezeichne atum ab gerechnet. bis längstens g zufließen, reicht für die A einigung oder die Überlassier auf Grund von Sammel es Veranlagungszeitraums eine Steuerbefreiung nur rer tatsächlichen Geschäfte e Aufzeichnungen (Aufste ließliche und unmittelbare intsprechenden Unterlagen steuerpflichtig, als sie eine steuerpflicht gegeben ist, bes euerpflicht der Körperschaf	ader Abziehbarkeit von Zuwendung nerteilt. Abgesehen vom Widerruf verteilt. Abgesehen vom Widerruf verte Körperschaft ergangen ist. Abstandnahme vom Kapitalertragste ung einer amtlich beglaubigten Kopitalenträgen durch das Bundeszentrala lanträgen durch das Bundeszentrala endgültige Entscheidung dar. Über of jeweils im Rahmen der Veranlagung ausgesprochen werden kann, wenn sführung den oben bezeichneten Zullungen der Einnahmen und Ausgang der Rücklagen) den Nachweis Erfüllung der steuerbegünstigten Zun vorzulegen.	en im Sinne von § erliert sie ihre Gültigk euerabzug nach § 4 e dieser Bescheinigumt für Steuern ist e gentschieden. die Körperschaft nie vecken dient. Die K ben, Tätigkeitsberic zu führen, dass ih vecke gerichtet ist. A unterhält, der kein teuerpflicht. Durch o

			0	Đ	
VR 780	a) Tag der Eintragung b) Bemerkungen	c.	a) 02. Februar 2009	Hora Justizbeschäftigte b) Eintr. Vfg. Bl. 9	
a) Allgemeine Vertretungsregelung b) Sonstige Rechtsverhältnisse		4	a. Die Satzung wurde am 08.01.2009 errichtet.		
	a) Allgemeine Verfretungsregelung b) Verfretungsberechtigte und besondere Verfretungsbefugnis	e.	a. Zum Vorstand gemäß § 26 BGB gehören der Vorsitzende und zwei stellvertretende Vorsit- zende	b. Felix Lütkebomk, geb. 27.08.1986, Beckum - Vorsitzender – Patrick Busch, geb. 05.09.1986, Wadersloh	- stellvertr. Vorsitzender stellvertr. Vorsitzender
1	zils (d	- 1	a. Phönix Open Air e.V. b. Beckum		
Nr der	Eintra- gung	-			